

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen**

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erlassenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

**Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik**

**1818**

Sechste Abtheilung

## Sechste Abtheilung.

Hofdekrete und Verordnungen, welche im Jahre 1816 erschienen sind, und die Stämpfung der Urkunden, Schriften, Wechselbriefe, Proteste und Handlungsbücher betreffen.

406.

**H**ofkammer Dekret Nro.  $4\frac{0059}{3201}$ . vom 7. Dezember 1815. Wenn Parteyen stämpelpflichtige Urkunden, welche entweder gar nicht, oder nicht klassenmäßig gestämpft sind, nach Verlauf der im Patente vom 5. Oktober 1802 §. 1. bestimmten vierwöchentlichen Frist zur klassenmäßigen Stämpfung bringen, unterliegen sie der gesetzlichen Strafe ohne Unterschied, ob die Urkunde bey der Siegel-Gefälls-Administration, oder bey dem Stämpelamte eingelegt worden ist.

Die Partey muß in jedem Falle von dem Examinator vernommen, und derselben die Uebertretung des Gesetzes, so wie die vom Aussteller und vom Annehmer der Urkunde verwirkte Geldstrafe bekannt gemacht werden.

Läßt sich dieselbe zum Erlage der ganzen Geldstrafe selbst herbey, so ist diese gegen Quittung in Empfang zu nehmen, die Urkunde gegen Berichtigung der Stämpelgebühr mit dem gesetzlichen Stämpel zu versehen, und der Partey hinauszugeben, weiters aber auch derselben in Folge des 27. Patents §. von dem Strafbe-

trage das Anzeiger = und nach Beschaffenheit der Sache, das Ergreiferdritte! auszufolgen.

Will sich jedoch die Partey zum Erlage der ganzen Strafe nicht herbeylaffen, so ist die mangelhafte Urkunde nach den Bestimmungen der S. S. 28. und 29. des Patents bey dem Amte zu behalten, das Straferkenntniß gegen derselben Aussteller und Annehmer zu schöpfen, denselben zuzustellen, für die Einbringung der Strafe, und der nachträglichen Stempelgebühr im gehörigen Wege zu sorgen, und nachher dem Uebringender der Urkunde von dem Strafbetrage das Anzeiger = und Ergreiferdritte! zuzuwenden. Siehe Nro. 275.

407.

Nro.  $4\frac{1}{3}\frac{7}{3}\frac{8}{5}$ , vom 21. Dezember 1815 an das Gubernium in Mayland, Venedig und Tyrol.

Die Zertifikate der Gemeinden über den Gesundheitsstand desjenigen Viehes, welches auf die Märkte zum Verkaufe getrieben wird, sind als eine Amtshandlung aus Sanitäts = Rücksichten stämpelfrey.

408.

Hofkammer = Dekret Nro.  $4\frac{2}{3}\frac{40}{9}\frac{4}{3}$ . vom 21. Dezember 1815. Auf die Vorstellung der K. K. galizischen Länderstelle, daß die Annahme ungestämpelter Interims = Quittungen von den Merarial = Lieferanten ferner zu gestatten wäre, weil am Ende der Lieferung die Hauptquittung dem klassenmäßigen Stempel unterzogen wird, wird derselben erwiedert, daß auch die von den Merarial = Lieferanten über theilweise Zahlungen ausgestellte Quittungen dem klassenmäßigen Stempel unterliegen, für die Schlußquittungen aber nur derjenige Stempel anzuwenden ist, welcher für den Restbetrag der letzt geschenehen Zahlung ausfällt, daß sich also hiernach für die Zukunft genau zu achten, und alle diejenigen Interims = Quittungen, welche der Zeit noch unabgethan durch eine Hauptquittung vor-

handen sind, der gesetzmäßigen Stämpfung, jedoch bloß gegen Erlag der einfachen Stämpelgebühr, welche von dem Aussteller eingebracht werden muß, zu unterziehen seyen.

409.

Nro.  $\frac{1114}{87}$ . vom 11. Jänner 1816 an das Gubernium in Mähren und Schlesien.

Aufsätze und Entwürfe zu Stiftsbriefen sind dem Stämpel nicht zu unterziehen.

410.

Hofkammer = Dekret Nro.  $\frac{1853}{158}$ . vom 18. Jänner 1816. Wenn auch obrigkeitliche Protokolle nach dem 9. §. des Stämpelpatents Lit. w. von dem Gebrauche des Stämpels frey sind, und die Auszüge oder Abschriften davon nach dem 23. §. nur einem Stämpel von 6 fr. unterliegen, so kann doch ein in Händen der Partey befindliches Pacht = Lizitations = Protokoll als ein obrigkeitliches Protokoll, welches nur bey der Obrigkeit zu liegen hat, nicht betrachtet, und auch weder der Form, noch der Wesenheit nach, als ein solcher Auszug oder Abschrift angesehen werden, sondern es ist solch ein Lizitations = Protokoll, wenn es gleich auf dem 6 fr. Stämpel geschrieben, von dem Magistrate aber und von dem Meistbiether unterschrieben, und mit dem magistratlichen Insignel versehen ist, von einer Abschrift oder Auszuge, welcher nie mit allen Originalunterschriften versehen ist, wesentlich unterschieden. Es vertritt die Stelle, und hat alle Eigenschaften des Kontrakts.

Nach dem 21. §. des Stämpelpatents Lit. d. sind aber Bestand = oder Bestallungsbrieife, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand = oder Bestallungsbrieife bedungen ist, der Stämpelklasse nach dem Werthe des Gegenstandes zugewiesen, und so ferne auf mehrere Jahre eine jährliche

Summe bedungen ist, muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Klasse des Stämpels bestimmt werden.

In Folge dieses §. ist nur solch ein Lizitations-Protokoll in der wahren Eigenschaft eines Bestand- oder Pachtbriefes der Klasse des Stämpels nach dem Werthe des Gegenstandes, das ist, nach dem Pachtschillinge der Jahre zusammen zu unterziehen, indem in der Verfügung und Erläuterung durch das Hofkammer-Dekret vom 26. Jänner 1804 folgende Worte enthalten sind: (Nro. 113. 3tens.)

»Wenn jedoch Gewährsauszüge, Saksauszüge, »Sakbriefe und dergleichen die Stelle des Kaufbriefes, »Kaufkontrakts, Pfandbriefes vertreten, muß der Stämpel entweder nach dem Werthe, oder, wenn dieser »nicht bestimmt ist, nach der Eigenschaft der Urkunde, »oder des Ausstellers gebraucht werden.«

## 411.

Hofkammer-Dekret Nro.  $2\frac{403}{8\frac{3}{4}}$  vom 25. Jänner 1816. Künftig, und von dem Zeitpunkte an, wo die Siegelämter mit neuen Signeten versehen seyn werden, ist der Kontroll-Stämpel neben dem Vorraths-Stämpel nicht mehr zu gebrauchen, sondern dieser Gebrauch bloß auf die mit dem Erfüllungsstämpel versehenen Bögen zu beschränken, und die Einlösung und Umwechslung des dormaligen noch ungebrauchten Stämpelpapiers unnothwendig.

So wie also die Stämpelämter mit den neuen Signeten versehen seyn werden, ist der Zeitpunkt für deren Gebrauch zu bestimmen, und anzuzeigen, damit die Kundmachung deshalb den betreffenden Länderstellen vorläufig aufgetragen werden kann.

Hiernach erläßt man auch vermittelst des Gubernii von Venedig an die dortige Tabak- und Stämpel-Gefällen-Administration die Weisung, daß von dem Zeitpunkte an, da die von hier dahin gesendeten Stämpel-

Signeten gebraucht werden, der Kontrollstämpel neben dem Vorrathsstämpel nicht mehr zu gebrauchen, sondern dessen Gebrauch bloß auf die mit dem Erfüllungsstämpel versehenen Bögen zu beschränken seye. Siehe Nro. 288, 424, 437, 482, 484.

412.

Nro.  $3\frac{1}{2}1\frac{1}{2}$ . vom 1. Hornung 1816. Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß es vor der Hand bey der von dem Grafen von Saurau unterm 1. July 1814 Nro. 305 für Triest getroffenen Einleitung, welche auch für Fiume und dessen Pomerium zu gelten hat, daß nämlich das Stämpelpatent vom 5. Oktober 1802 und die Nachtrags-Kurrende vom 1. März 1811 auf die Handelsgeschäfte der Kaufleute, nämlich: auf ihre Wechsel, Proteste, Frachtbriefe, Versicherungs- und andere Handelsverträge, Rechnungen und Handelsbücher, keine Anwendung habe, und daß die Handelsgeschäfte außer in strittigen Fällen vor Gericht ganz stämpelfrey behandelt werden können, zu verbleiben habe, und daß sogleich die Anzeige zu erstatten seye, ob gegen den Gebrauch des Stämpels in Angelegenheiten, welche keinen mobilen Handelsgegenstand betreffen, und bey Personen, die nicht Kaufleute sind, sich bedeutende Anstände ergeben haben, und worin diese bestanden, dann, welches der bestimmte Betrag des Stämpelgefälls ausschließend in dem Gevierte der Stadt Triest und Fiume im Jahre 1815 gewesen ist.

Die Berichte hierüber werden von dem Triester Gubernium abgefordert. Siehe Nro. 326, 486.

413.

Hofkammer = Dekret Nro.  $1\frac{8}{1}5\frac{4}{7}$ . vom 22. Februar 1816. An das Gubernium in Böhmen, Mähren, Steyermark, Galizien, Triest, Laibach, die Nieder-Oesterreichische Regie-

rung und an die Ob der Emsische Regierung.

Die Verordnung v. 21. August 1806, (Samml. Nro. 216.) welche in Ansehung der Bescheide über Gesuche um Verlassenschafts-Abhandlungen vorschreibt, daß hiezu der Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes genommen werden solle, hat zu der Mißdeutung den Anlaß gegeben, als wenn die Erbtheilungs-, die Verlassenschafts-Abhandlungs- und die Erbs-Einantwortungs-Urkunden dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes nicht unterliegen, weil die voraus gehenden Verlassenschafts-Inventarien diesem Stämpel unterzogen werden müssen.

Es wird daher bekannt gemacht, daß durch die gedachte Verordnung keineswegs die Bestimmungen des Stämpelpatents vom 5. Oktober 1802 §. 21. Lit. k. q. bb. und gg. aufgehoben, sondern daß diesem gemäß, sowohl die Verlassenschafts = Inventarien, als die Schätzungs = Erbtheilungs = Verlassenschafts = Abhandlungs - und Erbs = Einantwortungs = Urkunden dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, der in jeder derselben oft sehr verschieden ist, unterliegen. Siehe Nro. 472.

## 414.

Hofkammer = Dekret Nro. 7 $\frac{43}{100}$  vom 7. März 1816. Dem K. K. Gubernium in Manland wird bedeutet, daß die provisorische Verfügung wegen Einführung des Stämpelpapiers für gerichtliche Geschäfte, nach dem Stämpelpatente vom 5. Oktober 1802 §. 22. statt der Klassen von 3. und 15. kr. mit 13. und 63. Centesimi, und das dieserwegen erlassene Zirkulare vom 5. Jänner d. J. genehm gehalten werde.

Zugleich wird demselben aufgetragen, von allen dort derzeit bestehenden Stämpel = Signeten Abdrücke, mit Beyfügung der Stämpeltaxe zu jedem Abdrucke, sobald als möglich einzusenden, so wie auch in Folge der bereits unterm 9. Februar v. J. erhaltenen Wei-

sung den Bericht zur Regulirung des dortigen Stämpel-Gefälls, und zur Bestellung der dießfälligen Administration fordersamst anher zu erstatten.

415.

Hofkammer-Defret Nro.  $7\frac{5}{2}\frac{6}{8}$ . vom 7. März 1816. Die untergeordneten Administrationen sind anzuweisen, daß sie in Gemäßheit des §. 21. des Stämpelpatents Lit. b. und der Verordnung vom 9. August 1804 alle jene Konti oder Auszüge nozioniren, welche sich in den Händen des Empfängers ohne klassenmäßigen Stämpel, und mit der Aufschrift richtig bezahlt, oder einer andern Art der Bestätigung über geleistete Zahlung befinden, und daß sie bey einem allfälligen Widerspruche den Ausschlag des Rechtsstreites abwarten sollen.

416.

Hofkammer-Defret Nro.  $8\frac{0}{0}\frac{6}{8}$ . vom 7. März 1816. Da nach dem 29. §. den zu einer Stämpelstrafe verurtheilten Parteyen frey stehet, binnen vier Wochen um die Nachsicht der Strafe im Wege der Gnade zu bitten, oder die Kammerprokuratur im Wege Rechts aufzufodern, die Parteyen aber oft in der Absicht, um die Frist nicht zu versäumen, den einen und den andern Weg zugleich einschlagen, und in solchen Fällen die Rekurse im Wege der Gnade doch nicht geradezu von der Hand gewiesen werden können, sondern die angeführten Beweggründe genau erwogen werden müssen, um den Parteyen bey rücksichtswürdigen Umständen eine Mäßigung zuzuwenden, und sie dadurch von der kostspieligen Verfolgung des Rechtsweges abzuhalten, so sind die Gnaden-Rekurse ohne Würdigung der angeführten Beweggründe nicht abzuweisen, sondern es ist über selbe, sobald als möglich, Bericht zu erstatten, und in so ferne aus den früheren Verhandlungen nicht alles bekannt ist, die nothwendigen

Behelfe sich durch Abschriften aus den Beilagen der Prozesse bezuschaffen, zugleich aber auch bestimmt anzugeben, wie weit der eine und der andere dieser Prozesse gediehen ist.

## 417.

Hofkammer = Dekret Nro.  $8\frac{189}{887}$ . vom 14. März 1816. Daß in wichtigeren, auf einen Kontrakt beruhenden Angelegenheiten allezeit vorläufig von der Administration mit der Kammerprokuratur das Einvernehmen gepflogen, und von der Administration dann ihrem Berichte der Bericht der Kammerprokuratur beigelegt werden müsse.

## 418.

Hofkammer = Dekret Nro.  $8\frac{889}{740}$ . vom 14. März 1816. Daß der Orden der eisernen Krone in Ansehung des Stämpels, eben so wie der Leopoldi = Orden, zu behandeln, folglich die Diplome, Intimationen, und andere Ordens = Schriften von dem Stämpel frey zu lassen sind.

## 419.

Hofkammer = Dekret Nro.  $2\frac{880}{824}$ . vom 28. März 1816. Die von der provisorischen k. k. Tabak = und Stämpel = Gefällen = Administration in Venedig angetragene Verbesserung der abgenützten Signete von der k. k. Zecca, das ist, von dem Münzamte, wird genehmiget, so wie es auch keinem Anstande unterlieget, daß für dermalen das Papier zur Borrathsstämpfung, mit Bewilligung des Suberniums, aus freyer Hand angekauft worden, welches aber für die Zukunft durch öffentliche Lizitation anzuschaffen ist.

In der Rücksicht, daß mit einer öffentlichen Lizitation um das Papier, zur Borrathsstämpfung eigene Wasserzeichen nicht wohl verträglich, oder ganz und gar unnütz sind, da auch andere auf Papier ohne diesen

Wasserzeichen geschriebene Dokumente mit dem Erfüllungsstempel versehen werden, ist von dem Wasserzeichen kein Gebrauch zu machen.

Was es aber die Einleitung betrifft, daß künftig der Erfüllungs = Stempel nur bey der Administration in Venedig aufgedruckt werde, hat es dabey zu bewenden, da auch in den deutschen, und galizischen kaiserlichen Provinzen der Erfüllungsstempel nur von der Administration, das ist, von dem Siegelamte, wo sich die Administration befindet, aufgedrucket wird.

420.

Hofkammer = Dekret Nro.  $11 \frac{558}{975}$ . vom 4. April 1816. Dem k. k. Hofkriegsrath wurde über seine Anfrage wegen Gebrauch des Stempels in Tyrol und Laibach erwiedert. So viel es die Gegenstände in Tyrol betrifft, müssen:

1. Die von dem Militär in Tyrol ausgestellten, dem Stempel unterliegenden Dokumente, und Urkunden mit jenem Stempel nach den für den gewesten bayerisch = italienisch = oder illyrischen Antheil Tyrols noch in Wirksamkeit bestehenden Vorschriften versehen werden <sup>1)</sup>, der für den Ort vorgeschrieben ist, von welchem im Lande die Urkunde ausgestellt, und angewendet wird, oder nach dem Stempel für den Ort, wo

---

<sup>1)</sup> In dem ehemaligen k. bayerischen Antheile Tyrols wird dieses Gefäll nach dem k. bayerischen Patente (Nro. 498.) vom 18. Dezember 1812 eingehoben. Das Siegelamt dieses Bezirks ist in Innsbruck. In den vormals italienisch und illyrischen Antheilen wird das Gefäll laut Verfügung vom 31. Dezember nach den Vorschriften des k. italienischen Finanzgesetzes vom 21. May 1811 mit einiger Abänderung fortgeführt. Für den ehemaligen italienischen Antheil blieb das Central = Stempelamt in Trient. Vom 1. April 1814 wurde durch Verordn. vom 10. März 1. J. in dem ehemaligen illyrischen Kreise von Tyrol eine besondere Stempelordnung eingeführt, worüber die Finanz = Administration in Lienz zu wachen hat.

sich die Kasse, oder die Behörde befindet, bey welcher die Quittung, oder das Dokument überreicht wird.

2. In allen diesen Theilen Tyrols sind die Stämpelpatente von der Zeit der östereichisch kaiserl. Okkupation in Wirksamkeit gesetzt, und der Termin zu Anfang derselben von dem gewesten k. k. Hofkommissär, Herrn Hofrath von Roschmann, in den dießfälligen Ründmachungen bestimmt worden, wornach sich allenthalben zu achten ist.

Sollte es jedoch geschehen, daß für einige dem Stämpel unterliegende, und schon vor dem 1. Jänner 1815 in Tyrol ausgestellte Urkunden der Betrag von den Parteyen nicht mehr hereingebracht werden kann, will man in diesen Fällen über alle Nachforderung des Stämpelbetrages hinausgehen.

3. Die Stämpelgebühr in Tyrol ist in jener Währung zu bezahlen, wie solche vorgeschrieben, und dießfalls von dem Gubernium das Nöthige zu erlassen ist.

4. Für die Gebühren, Pensionen u. d. gl. welche die Parteyen nur in Einlösungs-Scheinen erhalten, können die Quittungen, oder Dokumente mit dem Stämpel versehen, und mit jener valuta bezahlt werden, so bey jener Kasse, oder Behörde vorgeschrieben ist, auf welche die Quittung lautet, oder wo das Dokument überreicht wird.

Sollte nun für solche Pensions-Quittungen u. d. gl. in loco des Percipienten der klassenmäßige Stämpel nicht zu haben seyn, so kann die Quittung ohne Stämpel ausgestellt, der Stämpelbetrag aber von der Pension abgezogen, und dann die Quittung durch die Kasse der gehörigen Stämpelung gegen Ertrag der Stämpelgebühr unterzogen werden. Was die weiteren Weisungen in Bezug auf die Verlags-Quittungen belanget, so ist:

a. allerdings in der Ordnung, daß, wenn Verlags-Quittungen auf Einlösungs-Scheine lautend,

ungestämpelet einlangen, und auf Einlösungs = Scheine ungestämpelet ausgestellt werden, der Stämpel von dem Verlage abgezogen, und die Quittung mit dem gehörigen Stämpel versehen werden müsse.

b. Werden Verlags = Quittungen auf Ungarn ausgestellt, wo gar kein Papierstämpel ist, können auch die Verlags = Quittungen ohne Stämpel ausgestellt werden.

Nur Verlags = Quittungen an Privaten, wo es nicht des allerhöchsten Dienstes wegen aus besonderen Rücksichten geschieht, sollen nicht hinausgegeben werden, um dadurch nicht die Post, und das Stämpel = Gefäll zu verkürzen.

421.

Hofkammer = Dekret Nro.  $4\frac{8}{3}\frac{20}{89}$ . vom 18. April 1816. Der Antrag der Direktion, daß die in illyrisch Zivil = Kroatien geschlossenen Miethverträge dem Stämpel der Zeit nicht zu unterziehen sind, wird mit dem Bedenten genehm gehalten, daß dieselbe hiernach die Administration in Laibach zu verbescheiden, und anzuweisen habe, künftig alle Berichte in Stämpelsachen unmittelbar an die Direktion, und nicht an diese Hofstelle zu erstatten.

Von dieser Entschliesung wird auch das dortige Landes = Präsidium in Krai: von hieraus in Kenntniß gesetzt.

422.

Nro.  $1\frac{6}{1}\frac{254}{373}$ . vom 16. May 1816 an das Suberanium in Benedig. Daß, nachdem die Konzentrirung der Papierstämplung in Benedig bereits in Ausübung gekommen ist, nun ohne weiters alle Papiere mit dem Stämpel der vorigen Regierung außer Gebrauch zu setzen, und gegen Stämpelbögen der gegenwärtigen Regierung einzuwechseln seyen, wozu ein angemessener Termin zu bestimmen.

Von den Wasserzeichen in dem Stämpelpapier ist kein Gebrauch zu machen.

423.

Nro. 17<sup>28</sup><sub>M</sub>. vom 25. May 1816.

Da in Folge allerhöchster Entschliesung das Salzburgische der Regierung in Oesterreich ob der Enns zu Linz untergeordnet, und in Salzburg ein Kreisamt, dann ein Stadt- und Landrecht zu bestellen ist, das Stämpelgefäll aber von der Tabak- und Stämpelgefällen-Administration in Linz in dem Salzburgischen durch Bestellung der nöthigen Verleger, und Verschleißer einzuführen, und zu leiten seyn wird, so wird dieses der Tabak- und Siegelgefällen-Direktion zur Wissenschaft, und gehörigen Vorbereitung mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß sie die Administration in Linz hievon verständigen, und zur Ausführung dieses Antrages auch an den Herrn Regierungs-Präsidenten, und Uebernehmens-Kommissär Freyherrn von Hingenu zu verweisen, und zur Bestellung des etwa erforderlichen Personals den Vorschlag an diese allgemeine k. k. Hofkammer zu erstatten habe. Siehe Nro. 248.

### A n m e r k u n g.

Unterm 22. May 1816 war in Salzburg folgende Kundmachung erschienen:

### K u n d m a c h u n g

das kaiserlich königliche Stämpelgefäll betreffend.

Da in Folge der unterm 1. d. M. bekannt gemachten allerhöchsten Entschliesung die bisher bestandenen Gesetze in den durch den Münchener Staatsvertrag zurückerworbenen Ländertheilen bis auf weitere Verfügung fortzudauern haben; so folgt schon hieraus, daß auch die Stämpelverordnung von 1. März 1805

sammt den nachgefolgten Erläuterungen in voller Wirksamkeit verbleibe. (498.)

Weil jedoch das k. k. Stämpelgefäll vom 1. d. M. nur für k. k. österreichische Rechnung und unter dieser Auctorität geführt werden darf; so hat auch von diesem Tage, an die Stelle des k. bayerischen Papier- und Kartenstämpels der k. k. österreichische Stämpel einzutreten.

In Folge dessen wird verordnet, und bekannt gemacht, daß

1. alle Gradations- und Klassenstämpelsgattungen nach dem bisherigen System zwar beybehalten werden, das gegenwärtige Stämpelpapier aber mit dem k. k. österreichischen Stämpel und noch überdieß mit einem eigenen Kontroll- Stämpel — beyde mit rother Farbe — bezeichnet ist.

2. Nur dieses und kein anders Stämpelpapier ist in den zurückerworbenen Ländertheilen des Herzogthums Salzburg, des Innviertels, und des Hausrußviertels- Antheils gültig, und zwar vom 1. May l. J. als dem Tage der k. k. Besignahme.

3. Alle von diesem Tage an ausgefertigten Urkunden und Schriften aller Art — welche der Stämpfung unterliegen — müssen nachträglich mit dem betreffenden Gradations- oder Klassenstämpel bezeichnet werden; wozu eine einmonatliche Frist dergestalt eingeräumt wird, daß bis 1. July l. J. alle derley Schriften und Urkunden mit dem nachträglichen Stämpel versehen seyn müssen. Nach Verlauf dieser Frist treten die gesetzlichen Strafen gegen jeden ein, der es unterlassen haben sollte, den gesetzlichen Stämpel nachtragen zu lassen.

4. Vom 1. Juny l. J. an, tritt das k. k. Siegelamt allhier in volle Wirksamkeit, und sind alle Gattungen Stämpelpapier gegen gleich baare Bezahlung daselbst zu erlangen. Die Stämpelbögen zu 3 — 30 — und 60 fl. sind jedoch mit zwey Geldbetrags- Stämpeln, nämlich jene zu 3 fl. mit 2 und 1 fl. — jene zu 30 fl.

mit 20 und 10 fl. und jene zu 60 fl. mit 40 und 20 fl. nebst dem Kontrollstempel versehen. Ein Gleiches gilt von jenen Stempelbögen, welche die Summe von 100 fl. übersteigen.

5. In so lange, als keine eigenen Stämpelpresen hier vorhanden sind, werden die zur nachträglichen Stämplung vorgelegten Schriften und Urkunden mit dem erforderlichen Gradations- oder Klassenstempel in der Art versehen werden, daß die betreffenden Stempelbögen mit dem Amtssiegel auf jedes Aktenstück eigends angeschlossen werden.

6. Alle Spielkarten — welche seit dem 1. May d. J. gefertigt worden sind — müssen ebenfalls zur nachträglichen Stämplung bey dem hiesigen k. k. Stämpe laminate unter sonstiger gesetzlicher Strafe längstens bis 1. July l. J. vorgelegt werden.

7. Ueber diejenigen Borräthe von Spielkarten — welche bey den Handelsleuten oder den Kartenfabrikanten selbst noch mit dem Stempel der vorigen Regierung vorhanden sind — ist aber längstens bis 1. Juny l. J. eine genaue Fassion bey dem hierortigen k. k. Siegelamte einzureichen; widrigens nach Verlauf dieser Frist selbe ohne weiters weggenommen werden.

8. Das k. k. Siegelamt wird diesen Karten den k. k. österreichischen Stempel unentgeltlich bedrücken; jedoch müssen alle diese Karten längstens bis 1. Juny d. J. schon dahin vorgelegt worden seyn.

9. Die noch zum Verschleiß bestimmten vorräthigen Kalender unterliegen ebenfalls dem neuen k. k. österreichischen Stempel, und dürfen außerdem nicht verkauft werden.

Wornach sich daher jedermann zu achten, und vor Schaden zu bewahren hat.

Salzburg, den 22. May 1816.

Von der k. k. Hof-Kommission.

Bernhard Gottlieb, Frenherr v. Hingenau.

Hierauf folgte nachstehende

## B e k a n n t m a c h u n g.

Da seither bey den Landgerichten und Aemtern alle Urkunden, als: Briefereyen, Inventarien, Schlußvormundschafts = Rechnungen, Testamente &c. &c. bey der Aufnahme nur auf bloßem weißen Papier verfaßt, dann nach Verlauf des Quartals zur nachträglichen Stämpfung eingesandt, mithin die Parteyen hierdurch in die unangenehme Lage versetzt werden, daß sie die bey Gericht verhandelten Urkunden erst nach Verlauf eines Zeitraums von 4 bis 5 Monaten ausgehändigt erhalten können, jedem Unterthan aber daran gelegen seyn dürfte, die gerichtlichen Verhandlungen immer zeitig genug in seine Hände zu bekommen, hierbey aber auch noch der Umstand obwaltet, daß da hierlandes keine Handstämpfung besteht, mithin alle obbenannte Urkunden, statt der vormaligen Aufdrückung des Erfüllung = Stämpels nur mit Beylegung des klassenmäßigen Stämpelbogens ergänzt werden können; so wird nicht nur sämtlichen Landgerichten und Aemtern, sondern auch den Gemeinden und Individuen, welche sich zu diesem Ende gleich des Stämpelpapiers bedienen wollen, frey gestellt, alle dergleichen Urkunden zu ihrem eigenen Vortheile gleich auf den klassenmäßigen Stämpelbogen auszufertigen, oder ausfertigen zu lassen, mithin auf solche Art nicht nur alle sonstigen Verzögerungen, sondern auch die mit der spätern Einsendung an das Siegelamt zur Beylegung des Stämpels verbundenen Auslagen sich zu ersparen:

Sollte sich aber der Fall ergeben, daß eine dergleichen wie immer Namen haben mögende auf dem mit rother Farbe abgedruckten k. k. Stämpelpapier verfaßte Urkunde oder Verhandlung etwa verschrieben, mithin zum Gebrauche nicht anwendbar wäre, so ist jeder verdorbene Stämpelbogen, in so ferne der Bogen ganz ist, und weder das Datum der Ausfertigung, noch die

Unterschriften darauf befindlich sind, mithin das Wesentliche der Ausfertigung der Urkunde mangelt, bey dem hiesigen Stämpelamte zur Auswechslung gegen Zurückerhaltung eines gleichmäßigen Stämpelbogens und Daraufzahlung eines halben Kreuzers für Papier, einzusenden. Salzburg, am 1. July 1816.

## Von der k. k. Hof-Kommission.

Bernhard Gottlieb Freyherr v. Hingenau,  
k. k. bevollmächtigter Hof-Kommissär.

424.

Nro.  $\frac{14777}{1204}$  vom 12. Juny 1816.

Da die neuen stählernen Signete, wodurch bey dem Borrathsstämpel ein besonderer Kontrollstämpel entbehrlich, und dieser letztere nur allein dem Erfüllungsstämpel bezudrucken seyn wird, fertig sind, so ist es einzuleiten, damit ihr Gebrauch aller Orten mit 1. August d. J. oder allenfalls auch früher anfangen könne, wobey eine Austauschung, oder Einwechslung des bisherigen Stämpelpapiers unnothwendig, und dieses so lang nebst dem neuen in Gebrauch zu lassen ist, bis der ganze Borrath verwendet seyn wird.

Für die den Länderstellen, und Justizämtern vorgesezten Behörden seyen von dem neuen dießfälligen Unterrichte Abschriften, und von den neuen Signeten Abdrücke vorzulegen. 411, 437, 484.

425.

Nro.  $\frac{22625}{1875}$  vom 19. Juny 1816.

Die Anweisungen, und Quittungen, über Ersatz-Beträge, welche wegen des während der feindlichen Invasion im Jahre 1809 auf Befehl unter der Satzung verkauften Mehl, Brod, und Greiselwerks von der Staatsverwaltung zugesichert, und gemacht worden, sind dem Stämpel nicht unterworfen, weil hier nicht das Interesse der Percipienten, sondern das

allgemeine Interesse eintritt, mithin die Sache von Amtswegen zu behandeln ist.

426.

Nro.  $2\frac{2871}{1895}$ . vom 26. Juny 1816.

Die Stämpelamts = Gelder des Fiumaner = Bezirks sind in die Triester Kameralamts = Kasse abzuführen, und hat sich die Administration in Laibach von den dießfälligen Abfuhren die Kenntniß, und Rechnung für ihr Totale zu verschaffen.

427.

Nro.  $2\frac{208}{1712}$ . vom 26. Juny 1816.

Ein Eheverlobniß, oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was immer für Umständen, oder Bedingungen es gegeben, oder erhalten worden, zieht nach dem 45. §. des bürgerlichen Gesetzbuches keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist; daraus folgt, daß Eheverträge erst durch die wirkliche Ehe zu rechtlich verbindenden Kontrakten werden, folglich vor der Trauung keine Rechtswirkung haben, und ohne Trauung auch ohne Rechtswirkung bleiben, folglich nach dem Stämpelpatente nicht stämpelpflichtig sind.

Sollte ein Theil gegen den andern auf einen Schadenersatz klagen, und der rechtlose Ehekontrakt bey dieser Gelegenheit als Beylage gebrauchet werden, so ist für denselben nach dem Stämpelpatente der Beylagenstämpel vorgeschrieben.

428.

Nro.  $2\frac{830}{1747}$ . vom 26. Juny 1816.

Wenn ein zu einer Stämpelstrafe Verurtheilter vor Bestätigung der Administrations = Nozion durch Urtheil der obersten Justizstelle verstorben ist, so kann in Folge des 548. §. des bürgerlichen Gesetzbuches die

Strafe von seinen Erben nicht gefordert, und eingebracht werden, sondern selbe ist ohne weiters zu löschen.

429.

Nro.  $^2 \frac{4021}{1780}$ . vom 3. July 1816.

Daß das Hofdekret vom 28. September 1810 (Samml. Nro. 273.) den Regierungen hier und in Linz, dann den Gubernien zu Grätz, Laibach, Prag, und Brunn zur Darnachachtung mitgetheilet, und gedachten Landesstellen, so wie auch dem Galizischen Gubernium bedeutet worden seye, daß diese Verordnung ohne Ausnahme von allen jenen Kontrakten zu verstehen seye, welche den Parteien von der Staatsverwaltung, oder von dem Landesfürsten ohne Stempel hinausgegeben werden.

430.

Nro.  $^2 \frac{5335}{1835}$ . vom 9. July 1816.

Wenn statt einer Quittung eine Zession gemacht wird, so sind dieses verschiedene Urkunden, und ist der Fall eines von ungefährt verdorbenen Stämpels nicht da, somit ein solcher Bogen zur Auswechslung nicht geeignet.

431.

Nro.  $^2 \frac{5466}{1846}$ . vom 10. July 1816.

Durch Hofkammer = Dekret v. 1. Hornung 1804 Nro.  $^2 \frac{8706}{339}$  ist ausdrücklich entschieden, daß, obschon die Ablassungen von erwirkten Vormerkungen, oder Simultan = Hypotheken im strengsten Verstande als Zessionen, oder Renunciationen anzusehen wären, die vermög des 21. §. nach dem Werthe des Gegenstandes gestampelt werden sollten, diese Ablassungen (Abstehungen) dennoch als in Parteysachen ausgestellte Erklärungen ex analogia den in dem 22. §. Lit. e. enthaltenen Erklärungen gleich zu halten seyen, die mit dem Stempel zu 15 fr. zu bezeichnen kommen.

Hierbey hat es noch ferner zu bewenden.

Wenn aber in diesen Ablassungen zugleich die Erklärung über eine bezahlte Schuld, oder erfüllte Verbindlichkeit gemacht wird, so sind selbe nach dem 21. §. der Stämpelklasse nach dem Werthe des Gegenstandes zu unterziehen.

Ob aber eine bloße simple Ablassung von einer Vormerkung oder Simultar-Hypothek hinlänglich seye, ohne einer besonderen Quittung, oder ohne in der Ablassung zugleich ausdrücklich enthaltene Erklärung, oder Quittirung über bezahlte Schuld eine derley Vormerkung, oder Intabulation zu löschen, müssen die Gerichtsstellen nach den Intabulations-Patenten erkennen. Siehe Nro. 122.

432.

Nro.  $2\frac{5}{1}\frac{2}{8}\frac{8}{8}\frac{5}{2}$ . vom 10. July 1816.

In dem Falle, daß ein Kaufkontrakt am nämlichen Tage bey einem Magistrate nach der daselbst herrschenden, und in dessen Privilegien gegründeten Gewohnheit zu Protokoll gegeben, und den Parteyen der förmlich ordentlich textirte, und obrigkeitlich ratifizierte Kontrakt auf klassenmäßigen Stämpel erfolgt wird, so ist der erste Aufsatz ein für das obrigkeitliche Protokoll vorbereiteter Entwurf, von welchem es durch die am nämlichen Tage vorgenommene Protokolirung abkommt, und daher auch nicht stämpelpflichtig.

433.

Nro.  $2\frac{6}{1}\frac{3}{8}\frac{5}{8}\frac{4}{5}$ . vom 10. July 1816.

Nachdem in Folge allerhöchster Entschließung die Interessen der Krainerisch-, dann Görz- und Gradiskanisch- Ständischen- Aerial- Obligationen zwar in Laibach, und in Görz, jedoch auf Rechnung der Universal-Staats-Schuldenkasse, und in Wiener-Währung bezahlet werden, weswegen auch die gedachten Interessen-Quittungen auf die Universal-

Staats-Schuldenkasse lauten, und an dieselbe eingesendet werden müssen, so müssen dieselben auch mit dem hierortigen klassenmäßigen Stempel nach dem Betrage des Interesse versehen, und der dießfällige Stempelbetrag in W. W. dafür bezahlet werden.

Man trägt daher den Gubernien in *Lai bach*, und in *Trie st* unter einem auf, die Verfügung zu treffen, daß einer jeden Partey bey Verabfolgung der Interessen in W. W. der für den Stempel ausfallende Betrag sogleich abgezogen, und daß solches geschehen, auf der Quittung bemerkt werde. Der Universal-Staatsschulden-Kasse aber wird unter einem aufgetragen, diese Quittungen der hiesigen Stempelgefälls-Administration mittelst ordentlicher Konsignationen zu übergeben, und solche gegen Bezahlung der betreffenden Gebühren gehörig stämpeln zu lassen.

434.

Nor.  $2\frac{6609}{1888}$  vom 17. July 1816.

Außer den Interesse-Quittungen des Religions- und Studien-Fondes, dann jenen, der Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser, sind nur jene Quittungen als stämpelfrey anzusehen, welche auf die Interessen von den dem Armen-, Taubstummen- und Blinden-Institute, und den Waisenhäusern gehörigen Kapitalien lauten.

435.

Nro.  $2\frac{6764}{1887}$  vom 17. July 1816.

Da dem Stifte *Kremsmünster* die Haltung eines Konvikts ämtlich aufgetragen ist, und demselben bestimmte Beyträge aus dem Stiftungsfonde für Zöglinge abgereicht werden, welche schon die Stiftungskassen mittelst gestämpelter Quittungen als Interessen statt den Konvikts-Direktoren erheben, so sind bey dieser ämtlich eingeleiteten Manipulation sowohl die Anweisungen an die Stiftungskassen, als auch die Quit-

tungen der Konvikts-Direktoren auf die Stiftungs-Kassen als ämtliche Gegenstände dem Gebrauche des Stämpels nicht zu unterziehen.

436.

Nro.  $2\frac{8}{2}\frac{2}{0}\frac{5}{3}\frac{5}{1}$ . vom 22. July 1816.

Se. Majestät haben über den allerunterthänigsten Antrag, daß die Quittungen der Gesellschaft adeliger Frauen sowohl in Wien, als in den Provinzen, welche dieselben über nicht gestiftete Beträge ausstellen, dann auch die Quittungen der Parteyen für eine von der Damengesellschaft in ihrer Dürftigkeit, und Armuth erhaltene Unterstützung als Almosen von dem Gebrauche des Stämpels zu befreien, weiters aber als auf diese Quittungen die Stämpelfreyheit nicht auszudehnen sene, unterm 12. July l. J. folgende allerhöchste Entschlie-ßung zu schöpfen geruhet; » — blos aus Gnade und in Rücksicht des wohlthätigen Zweckes will ich das Ein-rathen der Hofkammer genehmigen.« 468. 477.

437.

Nro.  $2\frac{2}{2}\frac{8}{0}\frac{5}{6}\frac{3}{8}$ . vom 26. July 1816.

Es ist bis auf hierortig bestimmte Entschlie-ßung in den bisherigen Stämpel-Signetten nichts zu ändern, und sind die neuen Signeten vor hierortiger Weisung nicht in Gebrauch zu setzen. 411, 424.

438.

Nro.  $3\frac{4}{2}\frac{8}{3}\frac{8}{2}\frac{0}{2}$ . vom 27. August 1816.

Da nach der erflossenen allerhöchsten Entschlie-ßung in Salzburg selbst kein eigenes Stämpel-Umt be- stehen darf, so muß das für das Salzburgerische, und die übrigen zurückerhaltenen Theile von Oester- reich ob der Enns bestimmte Stämpelpapier in Linz mit dem rothen Stämpel gestämpelt, und nach Salzburg in das dortige Tabak-Magazin zur Auf-

bewahrung und zum Verschleiß an die Verleger, und Merarial = Aemter abgeführt werden.

439.

Nro.  $4\frac{1820}{2645}$ . vom 8. Oktober 1816.

Daß von der gesetzlichen, und durch Verordnung vom 21. Dezember 1815 an das Gubernium von Galizien wiederholten Vorschrift (welche der Direktion unter eben demselben Datum bekannt gemacht worden) daß nämlich alle Interims = Quittungen, oder Quittungen über Theil = Zahlungen mit dem klassenmäßigen Stempel versehen seyn müssen; hierorts nicht abgegangen, und die Handhabung dieser gesetzlichen Anordnung weder bey Merarial = noch andern Kontrakten unterlassen werden könne. Siehe Nro. 408.

440.

Nro.  $1\frac{6473}{1328}$ . vom 22. Oktober 1816.

Die Parteyen, welchen ein verdorbener Stämpelbogen ausgewechselt wird, haben nebst dem verdorbenen einen reinen Nettobogen mitzubringen, und ist darauf zu sehen, daß dieser Bogen dem Merario zu gutem komme, und demselben auch durch die Auswechslung der verdorbenen Bögen an Nettopapier keine neue Auslage zugehe.

Wechsel = Proteste, und Quittungen, die ihrer Eigenschaft, und Gewohnheit nach auf  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen gedruckt werden, können, wenn sie verdorben werden, aber sonst die Stämpel zur Auswechslung geeignet sind, ausgewechselt werden.

Zur Super = Revision der ausgewechselten Bögen kann ein vertrauter Beamter ausgewählt werden, dem jährlich eine angemessene Remuneration nicht versagt werden wird.

441.

Nro.  $4\frac{5670}{2854}$ . vom 29. Oktober 1816.

Bescheinigungen über die Holzdeputate, welche an die Aerarialhäuser, und für die in selben den Beamten, oder andern Dienern zugewiesenen Wohnungen verabfolget werden, sind in Folge des Hofdekrets vom 16. August 1804, Zahl  $2 \frac{6}{2} \frac{2}{3} \frac{9}{8} \frac{1}{3}$ . §. 7. als ämtliche Dokumente anzusehen, und haben dem Stämpel nicht zu unterliegen. Siehe Nro. 161, 283, 314, 441.

442.

Nro.  $5 \frac{6}{2} \frac{3}{3} \frac{3}{9} \frac{2}{2}$ . vom 31. Oktober 1816. Zur Erzielung einer schnellern, und ununterbrochenen Uebersicht des Gefäll-Ertrags ist mit künftigen Militär-Jahre monatlich der Ausweis für das hohe Finanz-Ministerium summarisch nach den Provinzen vorzulegen. (457.)

443.

Nro.  $5 \frac{2}{3} \frac{8}{2} \frac{4}{3} \frac{9}{7}$ . vom 10. Dezember 1816.

Daß der durch Hofdekret vom 28. July 1803, Zahl  $2 \frac{0}{1} \frac{8}{5} \frac{7}{5} \frac{6}{0}$ . zu Handlungs-Lizenzen für Krämer in Dörfern mit Zwey Gulden vorgeschriebene Stämpel, zu allen Handlungs-Lizenzen für Krämer, wenn sich diese auch in Landes-, Munizipal-, Kreis- oder Hauptstädten befinden, anzuwenden seye. Nro. 82.

444.

Nro.  $5 \frac{2}{3} \frac{8}{2} \frac{4}{3} \frac{1}{8}$ . vom 10. Dezember 1816.

Daß Gewalt und Bollmachten für die Advokaten ohne Unterschied, ob die Gegenstände zu dem Merkantil- und Wechselgericht, oder zu einer andern Gerichtsbarkeit gehören, oder auch nur außergerichtlich produziret werden, nach dem 20. §. Lit. b. des Stämpelpatents der Stämpelklasse nach der Eigenschaft des Ausstellers unterliegen.

445.

Nro.  $5 \frac{3}{3} \frac{2}{2} \frac{1}{0} \frac{5}{0}$ . vom 10. Dezember 1816.

Bey Entscheidung der Frage, ob ein Kontrakt

stämpelpflichtig sey, wenn selber nur von einem Theile unterschrieben ist, sich aber in den Händen des andern mitkontrahirenden Theiles befindet, kommt es vorzüglich auf den Umstand an, ob dieser Kontrakt dem Inhaber desselben gegen den Aussteller und Unterfertiger zum Beweis diene.

Da nun dieses durch den 113. und 114. §. der allgem. G. O. entschieden ist, und öfters geschieht, daß von zwey Kontrakts-Exemplaren jedes nur von einem Theile unterschrieben, und wechselseitig dem andern Theile ausgehändiget wird, so unterliegt es auch nach dem 1. §. des Stämpelpatents keinem Anstande, daß ein solcher von einem Theile unterschriebener, in den Händen des andern Theiles befindlicher Kontrakt als eine zum Beweis geeignete Urkunde gegen den Aussteller der Stämpelpflicht, und in Ermanglung desselben der patentmäßigen Strafe unterliege.

Diesem Grundsätze sind der 384. und 385. §. des allgem. bürgerl. G. nicht entgegen, weil hier nicht bestimmt wird, ob jeder schriftliche Kontrakt von beyden Theilen zugleich unterschrieben seyn müsse, oder ob nur ein Exemplare von einem Theile unterschrieben, dem Gegentheile eingehändiget, und so gegen einander ausgewechselt werden könne.

446.

Nro.  $\frac{55981}{3275}$ . vom 24. Dezember 1816.

Nachträglich zu der an die beyden Gubernien des Lombardisch-Venezianischen Königreichs erlassenen Verordnung vom 22. Oktober 1816 Zahl  $\frac{44658}{2810}$ . vermög welcher die in einer diesen beyden Provinzen gesetzmäßig gestämpelten Wechsel in der andern derselben nicht neuerdings der Stämpfung unterzogen werden sollen, wird aus Anlaß eines Berichtes des k. k. Lombardischen Gubernium vom 3. d. M. Zahl  $\frac{11624}{283}$ . hiemit verordnet, daß alle Urkunden ohne Unterschied,

die in einer Provinz der kais. kön. österreichischen Monarchie dem gesetzmäßigen Stempel bereits unterzogen worden sind, im lombardisch = venezianischen Königreiche keineswegs wieder gestampelt werden sollen.

---